

HINWEISE ZUM EEG-KONTO

Stand Februar 2023

Mit der Veröffentlichung des EEG-Kontos für Januar 2023 wurden die Bezeichnungen der einzelnen Kontopositionen gemäß Anlage 1 EnFG angepasst.

Stand April 2021

Mit der Veröffentlichung des EEG-Kontos für April 2021 wurde eine Anpassung bei der Bestimmung der Ermittlung der Vermarktungserlöse für ausgeförderter Anlagen vorgenommen. Um eine unmittelbare Aufteilung der Vermarktungserlöse zwischen geförderten und ausgeförderter Anlagen vornehmen zu können, wurden bisher die Vermarktungserlöse der ausgeförderter Anlagen auf Basis der installierten Leistung der ausgeförderter Anlagen gemäß vormonatlicher Stammdatenmeldung hochgerechnet. Dieses Verfahren führte jedoch zu einer Überschätzung des Anteils der Vermarktungserlöse ausgeförderter Anlagen im Vergleich zu den im Folgemonat tatsächlich abgerechneten Einspeisemengen ausgeförderter Anlagen.

Um schon unterjährig eine genauere Bestimmung der Vermarktungserlöse ausgeförderter Anlagen zu erzielen, wurde mit der Veröffentlichung für den Monat April 2021 das Verfahren umgestellt. Seit dieser Veröffentlichung erfolgt die Bestimmung der Vermarktungserlöse ausgeförderter Anlagen auf Basis der im Folgemonat abgerechneten Mengen der ausgeförderter Anlagen. Gleichzeitig wurde mit der Veröffentlichung für den Monat April 2021 eine entsprechende Korrekturberechnung der Vermarktungserlöse der Vormonate durchgeführt, die vollständig im April 2021 verbucht wurde. Dabei wurden die bis dato erzielten Einnahmen und Ausgaben vollständig „ausgebucht“ und die Einnahmen und Ausgaben nach neuer Methodik „eingebucht“. Durch diese Korrektur kommt es zu negativen Vermarktungserlösen bei ausgeförderter Anlagen im April 2021. Für die Vermarktungskosten ausgeförderter Anlagen wurde eine analoge Korrektur durchgeführt.

Stand Februar 2021

Mit der Veröffentlichung des EEG-Kontos für Februar 2021 wurde die Anforderung zur buchhalterischen Trennung von Einnahmen und Ausgaben für ausgeförderter Anlagen nach § 3 Abs. 11 EEG umgesetzt. Hierfür wurde der Block „Ausgeförderte Anlagen“ in der Veröffentlichung ergänzt, in dem die Einnahmen und Ausgaben dieser ausgeförderter Anlagen gesondert zu den Einnahmen und Ausgaben der regulär förderfähigen Anlagen aufgeführt sind (keine „davon“-Positionen). In der Februarveröffentlichung wurden rückwirkend auch die erzielten Einnahmen der ausgeförderter Anlagen von Januar 2021 in Summe mit den Einnahmen aus dem Februar 2021 ausgewiesen. Davon zu unterscheiden sind die Ausgaben der ausgeförderter Anlagen, welche sich (analog zum Vorgehen bei der Veröffentlichung der regulär förderfähigen Anlagen) nur auf den Abrechnungsmonat Januar mit Buchung im Februar beziehen. Es handelt sich hierbei (Zuordnung der Januar-Einnahmen im Februar) lediglich um einen Einmaleffekt zu Beginn dieses neuen Prozesses, womit in Summe keine Änderung der Einnahmen und Ausgaben des Monats Januar 2021 verbunden sind. Mit fortschreitenden Anpassungen bezüglich der Meldung und Abrechnung der ausgeförderter Anlagen im Marktumfeld wird eine weitere Schärfung bzgl. der Ausgabenposition der ausgeförderter Anlagen erwartet.

Stand Juli 2015:

„Die Veröffentlichung der vermiedenen Netzentgelte erfolgt künftig nicht mehr teilweise summiert unter der Ausgabenposition nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 AusglMechV sondern vollständig unter der Einnahmenposition nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 AusglMechV. Im Juni wurden Umstellungen rückwirkend bis zum 01.01.2015 durchgeführt, so dass die Monate Januar bis Mai 2015 umgebucht wurden. Dies hat zur Folge, dass die entsprechenden Beträge, nach ersten Umstellungen im vergangenen Monat auch im Juni 2015 höher sind als in den Vormonaten. Es handelt sich hierbei lediglich um eine andere Zuordnung, eine Veränderung von Einnahmen oder Ausgaben ist damit nicht verbunden.“

Stand Juni 2015:

„Ab Mai 2015 wurde die Veröffentlichung der vermiedenen Netzentgelte bei einem Übertragungsnetzbetreiber umgestellt. Dabei werden die vermiedenen Netzentgelte nicht mehr summiert unter der Ausgabenposition nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 AusglMechV sondern unter der Einnahmenposition nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 AusglMechV ausgewiesen. Da die Änderung rückwirkend zum 01.01.2015 durchgeführt wird, werden die Monate Januar bis April 2015 angepasst. Dies hat zur Folge, dass die Beträge bei den Einnahmen- und Ausgabenpositionen im Mai 2015 höher sind als in den Vormonaten. Es handelt sich hierbei lediglich um eine andere Zuordnung der Position, eine Veränderung von Einnahmen oder Ausgaben ist in der Summe damit nicht verbunden.“